

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen (BAGE) e.V. zur Orientierungshilfe „Anforderungen an eine Einrichtungskonzeption für Kindertageseinrichtungen gemäß §§ 45 ff. SGB VIII“

Berlin, im November 2024

Vorbemerkung

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter entwickelt und beschließt sog. Orientierungshilfen zur Interpretation der relevanten gesetzlichen Grundlagen des SGB VIII, um eine möglichst länderübergreifende einheitliche Vorgehensweise bei der Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben zu erreichen.

Aus Sicht der Landesjugendämter ist eine Befassung auf Grund der SGB VIII-Reform im Jahr 2021 nötig geworden, insbesondere der § 45 des SGB VIII¹ wurde dabei neugestaltet.

Die vorliegende, im November 2023 beschlossene Orientierungshilfe nimmt das Thema der Einrichtungskonzeption als Trägeraufgabe in den Blick und argumentiert diese als Voraussetzung für die Betriebserlaubnis einer Kindertagesstätte mit Bezug auf § 45 Absatz 2, Punkt 2.

Die sehr umfassende Orientierungshilfe veranlasst die Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen (BAGE) e.V. zu einer Stellungnahme. Diese übermitteln wir der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter verbunden mit der Bitte, die Anmerkungen bei einer Aktualisierung der Orientierungshilfe zu berücksichtigen.

Allgemein

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen (BAGE) e.V. ist ein selbstorganisierter Zusammenschluss von 29 Kontakt- und Beratungsstellen, Dachverbänden und Landesarbeitsgemeinschaften in der gesamten Bundesrepublik und einer Geschäftsstelle in Berlin. Während die Geschäftsstelle die Interessen der Elterninitiativen auf Bundesebene vertritt, sind die Kontaktstellen und die Landesarbeitsgemeinschaften das Beratungsnetz für Elterninitiativen und selbstorganisierte Kindertagesbetreuung vor Ort.

Gemeinsam engagieren wir uns für eine selbstorganisierte, bedarfsgerechte und qualitativ hochwertige Kindertagesbetreuung. In Deutschland gibt es über 7.500 Elterninitiativen, in

¹ https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_45.html

denen mehr als 200.000 Kinder betreut werden. An diesen Orten gestalten Eltern und Erzieher*innen gemeinsam und selbstorganisiert das Leben mit den Kindern.

Ehrenamtliche Strukturen und gerade Elterninitiativen werden aus gutem Grund durch den Gesetzgeber als besonders unterstützenswert angesehen und entsprechend hervorgehoben (SGB VIII, § 25). Dies muss sich auch in den Arbeitsinstrumenten der zuständigen Fachbehörden widerspiegeln.

Wir begrüßen das Bestreben der Landesjugendämter, sich im fachlichen Diskurs auf gemeinsame Interpretationen von bundeseinheitlichen Rechtsnormen zu verständigen.

Insbesondere mit Blick auf die in der BAGE organisierten Trägerstrukturen - der zumeist selbstverwalteten kleinen Organisationen - braucht es Klarheit, welche Anforderungen an die Organisation gestellt werden. Hierbei muss eindeutig erkennbar sein, was fundamental und unumstößliche rechtliche Anforderung ist und was Empfehlungscharakter hat.

Eine solche „Orientierungshilfe“ sollte also als Interpretationshilfe verstanden werden und Empfehlungen zum Umgang und zur Ausgestaltung der Einrichtungskonzeption enthalten. Dies aber immer mit Blick auf die jeweiligen regionalen Strukturen und geltenden landesrechtlichen Gegebenheiten. Sie sollte Transparenz darüber herstellen, wie die Behörde zu ihren Entscheidungen kommt, ist selbst aber keine eigenständige Rechtsgrundlage, auf deren Grundlage Bescheide erteilt werden können.

Es muss also auch weiterhin möglich sein, dass Träger ihre Einrichtungskonzeption nicht auf Grundlage der Empfehlungen dieses Papiers, sondern nach eigenem Vorgehen konzipieren. Auch diese Unterlagen sind zu prüfen und wohlwollend zu bearbeiten.

Die Orientierungshilfe verlässt an vielen Stellen die Ebene der Einrichtungskonzeption und gibt Empfehlungen zu weiterführenden Themen wie Qualitätsentwicklung, Personalführung oder Steuerrecht. Wir erhoffen uns, dass unsere Anmerkungen dazu beitragen, diese Stellen in der Orientierungshilfe entsprechend zu kennzeichnen.

Die Weiterentwicklung der Erlaubnisbehörden führt aus unserer Sicht zu einer sehr weiten Auslegung der Zuständigkeit dieser Behörden. Die Deutungshoheit zu Fachfragen lässt sich auch aus der vorliegenden Orientierungshilfe ablesen. Nicht erkennbar ist, ob und wenn ja welche Institutionen oder Expert*innen bei der Deutung bestimmter Themenbereiche hinzugezogen wurden, oder ob dies allein auf der eigenen Fachlichkeit basiert. Dies würden wir bedauern und regen an, dass die Erlaubnisbehörden zukünftig in ihren fachlichen Diskurs auch externe Expert*innen einbeziehen.

Konkret

Kapitel 1, Seite 4 zu *„Vielmehr ist die Einrichtungskonzeption nun als eine Gesamtkonzeption zum Einrichtungsbetrieb anzusehen, die damit auch in der Verantwortung des Einrichtungsträgers liegt.“*

Wir begrüßen, dass betont wird, dass der Träger in der Gesamtverantwortung ist und bleibt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Trägerverantwortlichen (z.B. ehrenamtliche Elternvorstände) die Erstellung als alleinige Aufgabe wahrnehmen müssen. Vielmehr erfolgt eine kompetenzorientierte Verteilung, die z.B. das pädagogische Team als „Autor*innengruppe“ für die pädagogische Konzeption und deren Weiterentwicklung vorsieht.

Kapitel 1, Seite 5 zu *„Nunmehr wird die Verantwortung der Träger für ihr Angebot auch in Bezug auf die Einrichtungskonzeption betont...“*

Wenn dies so gemeint ist, dass die vorgelegte Konzeption in sich schlüssig sein muss, begrüßen wir dies ausdrücklich. Die Regelung bietet jedoch auch diverse Spielräume für persönliche Einschätzungen durch die Behördenmitarbeiter*innen, deswegen freuen wir uns über die Konkretisierung durch eine Art Checkliste.

Kapitel 3, Seite 8 zu *„Orientierungsschema“*

Die übersichtliche und klare Darstellung der einzelnen Bestandteile der Einrichtungskonzeption begrüßen wir.

Als eher grundsätzliche Frage bleibt, warum zukünftig eine Abgrenzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung und einem allgemeinen Gewaltschutzkonzept vorgenommen wird. Dazu machen wir zum späteren Zeitpunkt weitere Anmerkungen.

Kapitel 3, Seite 10 zu *„1.2. Anzahl, Alter und Förderbedarfe der betreuten Kinder“*

Die Erwartung, dass eine Einrichtungskonzeption Anzahl, Alter und Förderbedarfe der betreuten Kinder abschließend benennt, muss dem Grunde nach enttäuscht werden. Hier können Angaben zur maximal betreuten Kinderzahl, zum Altersspektrum und zu Betreuung von Kindern mit Förderbedarf gemacht werden. Jedoch kann zu den eigentlichen Förderbedarfen zu diesem Zeitpunkt keine belastbare Aussage getroffen werden. Möglichen Veränderungen muss immer Rechnung getragen werden.

Darüber hinaus erleben wir, dass mit dem Begriff „Förderbedarf“ unterschiedlich umgegangen wird. Meint Förderbedarf stets die diagnostizierte Behinderung oder auch einen festgestellten Sprachförderbedarf, dem keine Behinderung zu Grunde liegt? Hier wäre eine Präzisierung wünschenswert.

Kapitel 3, Seite 12 zu *„Daher darf das Orientierungsschema die Nutzerinnen und Nutzer nicht zu einer starren Sicht auf die Einrichtungskonzeption oder gar ihre mechanistische Entwicklung oder Prüfung verleiten.“*

Wir danken für die Klarstellung.

In **Kapitel 4.1.1, Seite 13** wird die Beschreibung der räumlichen Bedingungen im Innen- und Außenbereich genannt. Wir möchten darauf hinweisen, dass viele Kinderläden nicht über einen eigenen Außenbereich verfügen, sondern die umliegenden Spielplätze und Parks als pädagogischen Raum im Stadtteil nutzen. Daher regen wir als Ergänzung zum Absatz 2 folgenden Satz an: *“Die räumlichen Besonderheiten von Kinderläden, die ihre Außenfläche im Stadtteil verorten, sowie die Besonderheiten der Waldkindergärten sollen hierbei Beachtung finden“*

Kapitel 4.1.1, Seite 13 zu *„Um flexible Nutzungsmöglichkeiten zu schaffen, wird hier den Trägern durch die Erlaubnisbehörden dazu geraten, bei der Bauaufsichtsbehörde die höchstmögliche Platzkapazität zu beantragen, auch wenn diese aktuell nicht in Anspruch genommen wird.“*

Belegungspraxis und Finanzierungssystematik sind in den Bundesländern sehr unterschiedlich. Eine pauschale Empfehlung in diese Richtung kann die benannte Flexibilität auch verhindern, weil der Träger durch die Bereitstellung auch zur Belegung verpflichtet wird, um z.B. platzbezogene Kosten entsprechend geltend zu machen. Daher muss diese Empfehlung zwingend in den Zusammenhang mit der jeweiligen Finanzierungsform gestellt werden. Die Erlaubnisbehörde muss sich ihres „Botschaftscharakters“ an dieser und anderen (die Wirtschaftlichkeit betreffenden) Stellen bewusst sein. Wenn die Erlaubnisbehörde signalisiert, dass man „das so machen sollte“, ohne es in den Kontext zu stellen, ergeben sich ggf. Risiken, die allein vom Träger zu tragen sind. Darauf muss zwingend hingewiesen werden.

Kapitel 4.1.1, Seite 13 zu *„Für jeden Raum, Platz und Ort ... sind die Funktionen, die Anzahl der Kinder, die sich gleichzeitig maximal dort aufhalten dürfen, ...“*

Für eine solche Anforderung gibt es keine entsprechende rechtliche Grundlage. Maßgeblich sind hierfür die Vorgaben des Brandschutzkonzeptes sowie der Unfallkasse, die sich auf die Einrichtung als Ganzes bzw. bestimmte bauliche Rahmenbedingungen beziehen. Darauf kann verwiesen werden. Eine Festlegung auf eine Obergrenze würde ein stetiges Eingreifen in pädagogische Prozesse nach sich ziehen. Pädagog*innen müssen regulierend eingreifen, wenn in einem Raum die Aufsichtsführung nicht mehr möglich ist. Dies hängt aber von der Art der Beschäftigung, der Zusammensetzung der Kindergruppe und weiteren Besonderheiten des Raumes und der Kinder selbst ab.

Kapitel 4.1.2, Seite 14 zu *„dabei sind Ausführungen zu den Möglichkeiten der Betreuung und Förderungen von Kindern mit individuellen Förderbedarfen ... darzulegen“*

Unserer Meinung nach lässt eine solche Interpretation zu, dass im Umkehrschluss bestimmte Förderbedarfe ausgeschlossen werden – und das führt eher zu weniger als zu mehr Flexibilität im Umgang mit der Betreuung von Kindern mit individuellen Förderbedarfen. Laut Rückmeldungen unserer Mitglieder wird das bisher so nicht von den Erlaubnisbehörden erwartet. Vielmehr wird das Recht des Kindes auf Betreuung vorweggestellt und der Träger aufgefordert, die Rahmenbedingungen entsprechend anzupassen. Unstrittig ist, dass sich Überlegungen zu Fragen der Inklusion und Teilhabe grundsätzlich in der Konzeption widerspiegeln müssen. Diese müssen aber so offen sein, dass ausreichend Raum für Anpassung bleibt. Oft genug zeigen gerade kleine Strukturen, wie beweglich und flexibel sie auf solche Bedarfe reagieren können. Eine Vorfestlegung gilt es hier zu vermeiden.

Kapitel 4.1.2, Seite 14 zu *„Verteilung der Geschlechter“*

Die Erwartung, hier Festlegungen zu treffen, halten wir für überholt. Vielmehr sollte hier ein Hinweis auf Diversität als Merkmal auftauchen.

Kapitel 4.1.3, Seite 15 zu *„mitsamt der jeweiligen Qualifikation“*

Mit der Erweiterung des Konzeptionsbegriffes, der nach Interpretation der Landesjugendämter auch die strukturellen Rahmenbedingungen beinhaltet, tauchen hier nun Anforderungen auf, die strenggenommen in den Bereich der übergeordneten Trägerkonzeption gehören würden. Es ist darauf zu achten, dass es bei Trägern mit mehreren Einrichtungen weiterhin möglich bleibt, eine eigenständige Trägerkonzeption zu erstellen und in der Einrichtungskonzeption die Elemente zu beschreiben, die für diese Einrichtung spezifiziert werden müssen.

Wir gehen davon aus, dass an dieser Stelle berufliche Qualifikationen gemeint sind, die das Personal entsprechend den jeweiligen Vorgaben des Bundeslandes zum Tätigsein berechtigen.

Insbesondere im Bereich der Verwaltung und technischer Aufgaben sind in Elterninitiativen strukturbedingt Menschen ehrenamtlich tätig, die keine berufliche Qualifikation für diese Aufgaben vorweisen können und dies auch nicht müssen. Hier wünschen wir uns einen entsprechenden Verweis darauf, dass es jenseits der pädagogisch tätigen Personen keine formalen Vorgaben zu beruflichen Qualifikationen gibt. Dass der Träger als Gesamtverantwortlicher zuständig bleibt, ist unbenommen.

Kapitel 4.1.3, Seite 15 zu *„Gesondert auszuweisen ist die Leitung bzw. das Leitungsteam mit den jeweiligen Abschlüssen und Qualifikationen.“*

Je nach Bundesland gibt es hierzu verschiedene Vorgaben. Daher müsste hier mindestens „bzw. entsprechende Tätigkeitsnachweise“ ergänzt und auf die unterschiedlichen Anforderungen hingewiesen werden, die nicht überall den Nachweis gesonderter Qualifikationen erfordern. Dies sollte kein Element der Konzeption sein, sondern wird von der entsprechenden Fachaufsicht geprüft.

Kapitel 4.1.3, Seite 15 zu *„Anspruchsvolle Fortbildungskonzepte berücksichtigen das gesamte Personal ... orientieren (sich) an den Ergebnissen der internen und externen Qualitätsentwicklung“*

Die Bewertung „anspruchsvoll“ finden wir schwierig, da hiermit suggeriert wird, dass Fortbildungskonzepte, in denen nicht-pädagogisches Personal (z.B. Küchenkräfte) nicht jedes Jahr eine Weiterbildung besuchen, weniger wert seien. Auch wenn wir die Intention nachvollziehen können glauben wir dass dies im Zweifel zu weniger Bedarfsorientierung führt, weil der Träger das Kriterium der Erlaubnisbehörde erfüllen möchte, anstatt darauf zu achten, was die Einrichtung gerade wirklich braucht. Eine flexible und bedarfsorientierte Fortbildungsplanung, die auch Bedarfe der „Nicht-Pädagog*innen“ im Blick hat, wäre eine erstrebenswertes Ziel und dient der Qualität.

Kriteriengeleitete externe Qualitätsentwicklungsinstrumente gibt es aktuell nicht in allen Bundesländern. Da wo es sie gibt, sind die Qualitätsentwicklungsverfahren in den jeweiligen Landeskitagesetzen verankert und im Rahmen von Qualitätsentwicklung verbindlich. Interne Qualitätsentwicklung erfolgt meist sehr individuell.

Die Anforderung ist hier nicht klar formuliert und sollte darum durch „wo gesetzlich vorgeschrieben“ ergänzt werden.

Kapitel 4.1.3, Seite 15 zu *„Für die fachliche Entwicklung wie auch für die Kooperation innerhalb des Teams ist die Einrichtungsleitung in Zusammenarbeit mit dem Träger verantwortlich.“*

In vielen Landesgesetzen ist nicht vorgeschrieben, dass eine Person als Leitung benannt werden muss. Hier ist also wieder ein Verweis auf die jeweilige verbindliche landesrechtliche Regelung wichtig.

Diese Formulierung schließt außerdem die meisten der von uns vertretenden Strukturen aus, denn in eingruppigen Einrichtungen wird oft das Modell der sogenannten Teamleitung praktiziert. Wir bitten um einen entsprechenden Hinweis. Wir sind ausdrücklich dafür, dass auch im Modell der Teamleitung Aufgaben konkret benannt und zugeordnet werden, daraus sollte sich jedoch nicht das Etikett der Einrichtungsleitung als solches ergeben. Der Begriff der Einrichtungsleitung taucht im Dokument immer wieder auf. Wir bitten darum, an all diesen Stellen die Verwendung zu prüfen (z.B. Kapitel 4.1.4).

Kapitel 4.1.3, Seite 16 zu *„... Die Einrichtung als Ausbildungsstätte ... daran anknüpfend ist eine Ausbildungskonzeption vorzulegen ...“*

Bei den Kindertageseinrichtungen handelt es sich nicht um berufliche Ausbildungsstätten nach dem Berufsbildungsgesetz. Demnach muss die Einrichtung kein eigenständiges Ausbildungskonzept vorlegen, sondern sie ist Praktikumsort, basierend auf Praktikumsverträgen mit den Fachschulen für Sozialwesen. Auch beim sogenannten

berufsbegleitenden Ausbildungsgang befindet sich der Träger nicht in der rechtlichen Rolle des „Ausbilders“, sondern das sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnis ist die Grundlage dafür, dass die Person Zugang zum berufsbegleitenden Modell erlangen kann.

Inwieweit Träger weitergehende Verpflichtungen eingehen, regeln die Bundesländer nach eigener Maßgabe. Darauf sollte verwiesen werden. Die Anforderung nach eigenständigen Ausbildungskonzepten ist hier inhaltlich nicht richtig.

Möglicherweise ist der Begriff der Ausbildungskonzeption hier missverständlich gewählt und könnte durch „Anleitungskonzepte“ ersetzt werden. Diese sind aus unserer Sicht für die Qualität der Ausbildung, von Quer- und Seiteneinstieg sehr bedeutsam sind.

Kapitel 4.1.4, Seite 16 zu *„Gerade bei heterogenen Verantwortungsstrukturen muss unbedingt eine konkrete Person als verantwortlich benannt werden, um eine Verantwortungsdiffusion und der daraus resultierenden Gefahr eines institutionellen Versagens vorzubeugen.“*

Eine unmittelbare Verknüpfung einer heterogenen Struktur mit institutionellem Versagen finden wir problematisch, denn dadurch wird suggeriert, dass diese Struktur per se eine höhere Anfälligkeit dafür aufweisen würde. Nach unserer Kenntnis ist dies nicht belegt.

Unabhängig davon teilen wir die Anforderung nach Aufgabenklarheit, immer mit dem Blick darauf, dass dies nicht zwingend und in jedem Fall auf eine einzelne Person zu reduzieren ist. Gerade in Elterninitiativen braucht es oft die Möglichkeit der Doppel- oder Mehrfachzuständigkeit. Mit der vorliegenden Interpretation würde eine solche Regelung als Mangel gelten, was nicht zutrifft.

Kapitel 4.1.4, Seite 16 zu *„... in der Einrichtungskonzeption konkrete Regelungen zur Organisation und Gestaltung der Zusammenarbeit ... Regelungen zu Personalentwicklungsgesprächen, zum Berichtswesen (Themen und Häufigkeit) und zur Gremienarbeit (festzuhalten).“* Sowie *„Darüber hinaus sind in der Einrichtungskonzeption klare Vereinbarungen zur Organisation und Gestaltung teaminternen Beratungen (Anlässe, teilnehmende, Häufigkeit, Moderationsformen) und zu den Kommunikationsregeln (z.B. kollegiale Beratung, Feedbackgespräche) aufzuführen.“*

All die genannten Punkte gehen aus unserer Sicht deutlich über die Anforderungen an eine Einrichtungskonzeption hinaus, und die Grundlage dafür erschließt sich uns nicht. Vielmehr wird hiermit in die Trägerautonomie eingegriffen. Wir vermuten und erkennen an, dass Träger dazu angeregt werden sollen, solche Instrumente zu nutzen. Eine so weitgehende Vorgabe ist aus unserer Sicht jedoch nicht zulässig und auch nicht zielführend.

Kapitel 4.2.1, Seite 18 zu *Auflistung bereitzuhaltender Unterlagen bei Betriebseröffnung*

Hier ist zu beachten, dass es Unterschiede in den Bundesländern hinsichtlich der Anforderungen gibt. So gibt es teilweise keine Anforderung zur Anwesenheitsdokumentation.

Somit kann es eine entsprechende Vorgabe, wie in der Liste dargestellt, nicht geben. Dies betrifft auch Aufzeichnungen zu Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung oder Geschäftsordnungen zur Elternmitwirkung. Letztere ist in den Bundesländern über die jeweilige Kitagesetzgebung geregelt, und diese Vorgaben sind verbindlich umzusetzen. Hinweise dazu sollten in der Strukturbeschreibung des Trägers auftauchen, erfordern aber keine eigenständige Dokumentationsvorgabe mit Einrichtungseröffnung (es sei denn, es gibt dazu eine länderspezifische Rechtsgrundlage).

Wir betonen dies an dieser Stelle so ausdrücklich, weil wir befürchten, dass gerade solche Listen dazu neigen, ein Eigenleben zu führen und der Erlaubnisbehörde als weitere Checkliste dienen, um zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung vorliegen oder nicht.

Kapitel 4.2.1, Seite 19 zu *„... Vorschriften ... AO und ... HGB zu beachten“*

Wir empfehlen, auf konkrete Verweise zu verzichten, da hiermit bei weitem nicht jeder Fall von Aufbewahrungsfristen für Lohnunterlagen und Bilanzierungspflichten abgebildet werden kann. Vielmehr suggeriert eine solche Darstellung, dass damit allem Rechnung getragen sei, was nicht der Fall ist. Die Erlaubnisbehörde kann und sollte dies auch nicht im Einzelnen im Rahmen einer Einrichtungskonzeption prüfen. Tut sie es doch, müsste sie sich entsprechend qualifizieren, um auskunftsfähig zu sein.

Kapitel 4.2.2, Seite 20 zu *„Ein Finanzierungsplan muss Aufschluss über die Eigenleistungen des Trägers, die Betriebskosten und die Elternbeiträge sowie über eventuelle Zuschüsse des örtlichen Trägers geben.“*

Hier merken wir an, dass sich jede Einrichtung an das jeweilige Landesrecht und die darin enthaltenen diesbezüglichen Vorgaben sowie an die Gebührenordnung der jeweiligen Kommune halten muss.

Darüber hinaus ist nach unserem Verständnis die Einrichtungskonzeption ein Dokument, welches Bestand hat; welches Eltern und Beschäftigten Auskunft über die Ausrichtung und Arbeitsweise der Einrichtung gibt und welches sich stetig fortentwickelt. Die detaillierte Finanzierungsplanung zum Bestandteil dessen zu machen, führt unserer Einschätzung nach deutlich zu weit. Nachvollziehbar ist, dass sich die Erlaubnisbehörde einen Eindruck davon verschaffen möchte, ob der Träger die Finanzierungssystematik überblickt und dies zum Teil der Eignungsprüfung macht. Als dauerhaften Teil der Konzeption sehen wir dies aber nicht. Im Übrigen verweist das Dokument selbst darauf, dass bei Vorliegen der regelmäßigen Prüfung aufgrund der Rechtsform von einer ordnungsgemäßen Buchführung ausgegangen wird. Dies sollte als ausreichend erachtet werden. Es erschließt sich leider auch nicht, worauf die Verpflichtung basiert, dass der Träger in der Konzeption ausweisen muss, wenn ein Nachweis durch Steuer-, Wirtschaftsprüfer oder Buchprüfer erbracht wird.

Kapitel 4.2.4, Seite 21 zu *„Diese müssen in der Einrichtungskonzeption benannt werden und umfassen alle Ereignisse und Entwicklungen, die nach den gesetzlichen Vorgaben geeignet sind, das Kindeswohl zu gefährden.“* Sowie *„Dokumentationsstandards“*

Die Verpflichtung geht aus unserer Sicht zu weit und kann nur beispielhaft gemeint sein. Aus unserer Sicht ist die Benennung „aller Ereignisse und Entwicklungen“ überbordend und kontraproduktiv. Das Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sowie das Vorgehen bei der Meldung von Ereignissen, die in der Einrichtung zu einer solchen hätten führen können oder geführt haben, muss in der Einrichtungskonzeption verankert werden. Immer dort, wo die Erlaubnisbehörde Verpflichtungen ausspricht, muss sie dies in dem Maße tun, dass diese angemessen und leistbar sind.

Kapitel 4.2.4, Seite 22 zu *„Alle Aufzeichnungen sind so zu führen, dass es der Betriebslaubnisbehörde innerhalb ...“*

Dies ist keine Anforderung an die Erstellung der Einrichtungskonzeption, sondern eine Anforderung an die praktische Umsetzung. Dieser Satz sollte gestrichen werden.

Kapitel 4.2.5, Seite 22 zu *„Es bedarf eines systematischen methodischen Vorgehens, um die Qualität in Kindertageseinrichtungen zu erheben.“* Und *„...welche inhaltlichen Schwerpunkte geplant sind, welche Durchführungsbestimmungen gelten, ... welche Methoden eingesetzt werden“*

Wir fragen uns, wer dies definiert? In ganz wenigen Bundesländern gibt es dazu rechtliche Grundlagen, die in der Regel nicht durch die Erlaubnisbehörde erlassen sind, sondern Vertragscharakter haben (siehe Berlin). Darauf sollte in einer Einrichtungskonzeption verwiesen werden. Die Erlaubnisbehörde muss an dieser Stelle ihre eigene Rolle klären und prüfen, inwieweit sie hierfür überhaupt eine Zuständigkeit besitzt.

Die genannten Instrumente der internen und externen Evaluation sind nicht flächendeckend vorhanden und können daher auch nicht verbindlich als Strukturmerkmal eingefordert werden. Darüber hinaus gibt es kein einheitliches Bild zur Wirksamkeit von externer Evaluation als Flächenmodell.

Die benannten Anforderungen an die Umsetzung sind ein zu starker Eingriff in die Trägerautonomie, auch wenn diese hier nur exemplarisch aufgeführt werden. Gleiches gilt für den Umgang mit Ergebnissen, wenn hierzu nicht auf Länderebene Regelungen getroffen sind.

Kapitel 4.2.6, Seite 22 zu *„Im Idealfall sind konkrete Kontaktdaten der wichtigsten Kooperationspartner sowie Regeln der Zusammenarbeit aufgeführt.“*

Auch wenn an dieser Stelle ganz deutlich wird, dass es sich um eine Empfehlung handelt, steht diese Formulierung exemplarisch für die partielle Uneindeutigkeit der Orientierungshilfe. Aus einer guten Motivation heraus (Tenor: „wir möchten, dass Sie daran denken“), entsteht eine

weitere (vermeintliche) Anforderung. Aus unserer Sicht würde es die Qualität der Orientierungshilfe steigern, wenn deutlicher erkennbar werden würde, wo es sich um rechtsverbindliche Pflichten handelt und wo um gutgemeinte Hinweise.

Kapitel 4.3. Seite 23 ff. Allgemein zum Kapitel

Mit der Weiterfassung des Kinderschutzkonzeptes hin zu einem Konzept zum Schutz vor Gewalt ergibt sich für die Erlaubnisbehörden ein sehr weitgehendes Interpretationsrecht.

Grundsätzlich wollen alle Beteiligten, dass Kinder bestmöglich vor Gewalt jeglicher Art geschützt werden.

Nichts an dem, was dazu geschrieben wird, ist falsch, aber ... wo ist der konkrete Bezug zur Einrichtungskonzeption? Es werden Allgemeinsätze formuliert, die jede*r unterschreiben könnte (z.B. Einrichtungskultur), aber welche Instrumente sind geeignet? Helfen nicht gerade auch heterogene Strukturen dabei, Machtgefälle immer wieder auch in Frage zu stellen? Bis zu welchem Punkt muss der Träger auch auf das Funktionieren der Struktur, des Teams, der Elternschaft, der Kindergruppe vertrauen?

Dass möglichst alle Beteiligten in die Prozesse der Entwicklung von Gewaltschutzkonzepten (Risikoanalyse, ethische Grundlagen und die präventive Auseinandersetzung mit Macht und Gewalt mit Blick auf den Alltag in der Kita) eingebunden werden sollten, ist sehr wichtig und vielerorts Konsens.

Wir mahnen allerdings auch hier wieder an, dass die für die Umsetzung der Vorgaben nötigen zeitlichen, strukturellen und finanziellen Ressourcen mitgedacht werden müssen, denn gerade die ganz kleinen Kitaträger müssen das im Rahmen ihrer Arbeit auch bewerkstelligen können.

Seite 25 zu „*Hierzu stellen die Erlaubnisbehörden ihre auf die Länder bezogenen Meldeformulare zur Verfügung.*“

Nach unserer Einschätzung ist dies nicht korrekt. Nicht in allen Bundesländern gibt es die im Papier erwähnten Meldeformulare der Landesjugendämter. Je nach Kommune oder Bundesland gibt es sehr unterschiedliche Verfahren hierzu. Wir bitten darum, diesen Satz zu streichen.

Seite 26 zu „*Katalog der Kindeswohlverletzungen*“

Diese Wortwahl finden wir besonders misslich. Aus bisher Geschehenem zu lernen ist wichtig, in einem solchen Bereich zu katalogisieren finden wir bedenklich. Sinniger erscheint uns die partizipative Erarbeitung von Verhaltensweisen, die erwünscht sind, solchen, die auf keinen Fall vorkommen sollen und solchen, die bedenklich sind, dennoch ab und an vorkommen und unbedingt reflektiert werden müssen.

Die Darlegung des Vorhabens der statistischen Erfassung der AG Kita der BAG ist interessant. Der Zusammenhang zur Erstellung der Einrichtungskonzeption erschließt sich nicht.

Kapitel 4.3.2, Seite 26 zu *„Verfahren der Selbstvertretung“*

In der Einrichtungskonzeption sollte es im pädagogischen Kontext um die Haltung und den Blick auf das Kind als selbstbestimmter Person gehen. In der Folge kann aus dieser Haltung ein Umgang / ein Verfahren entstehen, das so anpassungsfähig sein muss, dass es der sich verändernden Kindergruppe auch gerecht wird. Nicht jedes Modell passt für jede Gruppe. Daher macht es aus unserer Sicht wenig Sinn, konkrete Verfahren zu benennen, sondern vielmehr zu beschreiben, wie Beteiligung und Selbstwirksamkeit gelebt und erlebt werden.

Kapitel 4.3.3, Seite 27 zu *„Beschwerden müssen in den Kindertageseinrichtungen nicht nur gehört und aufgenommen, sondern auch adäquat behandelt werden. Je nach Beschwerdethema muss eine in der Einrichtungskonzeption festzulegende Person ... die Bearbeitung übernehmen.“*

Die Benennung einer konkreten Person in der Einrichtungskonzeption selbst erscheint hier nicht praktikabel. Ausreichend wäre die Benennung der Rolle, z.B. Vorstandsmitglied. Wichtig erscheint hier doch, dass Ansprechpartner*innen gut bekannt gemacht werden.

Bei der Benennung externer Beschwerdestellen nehmen die kommunalen Jugendämter und die Erlaubnisbehörden eine wichtige Rolle ein. Im Zweifel sind sie diese externe Beschwerdestelle und müssen für Beschwerdeführer*innen ansprechbar sein. Hier kann es aber zu Interessenkonflikten aufgrund von bspw. Abhängigkeitsverhältnissen kommen. Deswegen würden wir mehr Engagement seitens der Erlaubnisbehörden hinsichtlich der Einrichtung und Finanzierung unabhängiger sog. Ombudsstellen oder Clearingstellen begrüßen. Denn diese würden verhindern, dass auf dem Papier eine externe Beschwerdestelle existiert, weil sie eine Erlaubnisvoraussetzung ist, diese dann aber nicht funktioniert aus genannten Gründen nicht funktioniert.

Kapitel 4.3.3, Seite 29 zu *„die Beschwerden (nicht) ... in einer einrichtungsinternen Öffentlichkeit zu bearbeiten, sie nicht im Geheimen abzuhandeln oder gar „unter den Teppich zu kehren“*

Die Bearbeitung von Beschwerden ist stets eine große Herausforderung, bei der es auch immer um den Schutz von Persönlichkeitsrechten geht. Verschwiegenheit und Schweigepflicht sind also gerade hier besonders dringend angezeigt. Das bedeutet nicht, dass man Probleme verheimlicht. Eine hilfreiche Information für die Einrichtungskonzeption wäre die Erklärung, in welchem Rahmen der Träger unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Belange kommunizieren und informieren darf. Der Verweis darauf, wie man es nicht machen sollte, irritiert hier mehr als er nützt.

Kapitel 4.4.2, Seite 32 zu *„Balance zwischen pädagogischer Planung ... sowie Kind- und Lebensweltorientierung“*

Aus unserer Sicht steht diese Formulierung nicht im Einklang mit frühkindlicher Pädagogik, denn pädagogische Planung basiert auf der Lebenswelt der Kindergruppe und ist davon nicht ablösbar.

Kapitel 4.4.3, Seite 32 zu *„Klare Nähe- und Distanzregelungen auch zum Schutz der Fachkräfte ...“*

Dies ist ein sensibler Punkt, der zu Distanzregelungen führen kann, die nicht mehr im Sinne eines achtsamen, wertschätzenden, empathischen Miteinanders zu sehen sind, sondern darauf abzielen, Fachkräfte vor Vorwürfen zu bewahren. Da dies sicher so nicht beabsichtigt ist finden wir die Formulierung daher unglücklich gewählt. Vielmehr sollte hier der Respekt von (gegenseitigen) individuellen Grenzen und Abgrenzungen im Zentrum stehen.

Kapitel 4.4.4., Seite 34 zu *„Dem Förderauftrag nachzukommen, bedeutet in diesem Zusammenhang unter anderem, frühzeitig auf Besonderheiten einzelner Kinder einzugehen und darauf zu reagieren. Dies kann alltagsintegriert in der Einrichtung, in der Zusammenarbeit mit den Eltern und Familien, aber auch unter Einbeziehung weiterer Professionen erfolgen.“*

Wir nehmen zunehmend wahr, dass der Gruppenkontext in der Kindertagesbetreuung nicht ausreichend im Blick behalten wird – dies spiegelt sich auch in dieser Formulierung wider. Selbstverständlich müssen Fachkräfte wahrnehmen, wenn ein Kind Besonderheiten (egal welcher Form) aufweist. Jedoch bedarf nicht jede Besonderheit einer individuellen, geplanten, didaktischen Reaktion, und das ist aus unserer Sicht eine unrealistische Erwartung an die Fachkräfte und die Kindertagesbetreuung. Die Frustration von Fachkräften hat (teilweise) in genau solchen Situationen ihren Ursprung: keinem Kind ausreichend gerecht werden zu können, keinen Raum für individuelles Eingehen zu haben. Die Rolle der Fachkraft an dieser Stelle sollte vorrangig sein, Sorgeberechtigte über Eindrücke zum Kind zu informieren und ggf. Hinweise zum Handeln bzw. zum Umgang zu geben.

Anders ist das Thema gelagert, wenn es um Kinder mit Behinderung geht. Hierfür gibt es eigene Vorgehensweisen, die vom eben Beschriebenen abweichen.

Kapitel 4.4.4, Seite 34 zu *„Beobachtungskreislauf... ist in der Pädagogischen Konzeption darzulegen.“*

Nicht in allen Bundesländern gibt es dazu Vereinbarungen oder Vorgaben. Die Verpflichtung, in der Einrichtungskonzeption hierauf detailliert einzugehen, überschreitet die rechtlichen Vorgaben. Hier sollte es einen Verweis auf die Landesregelungen zu dieser Anforderung geben, die verbindlich als Bestandteil des Einrichtungskonzeptes verlangt werden können.

Kapitel 4.4.5, Seite 36 zu *„Im Umgang mit solchen kritischen Übergängen bedarf es in der institutionellen Kindertagesbetreuung einer sensiblen und fachlich professionellen Herangehensweise, die konzeptionell verankert sein muss.“*

Inhaltlich sind wir einverstanden, allerdings ist dies aus unserer Sicht zu formalistisch gedacht. Der Träger sollte allgemein erkennbar beschreiben, mit welchem Blick auf das Kind und vom Kind gearbeitet wird, und die Erlaubnisbehörde muss dies vertrauensvoll auf die unterschiedlichsten Themenbereiche als Grundhaltung des Trägers und seiner Beschäftigten annehmen.

Abschließende Bemerkung

Die fachliche Entwicklung macht vor Niemandem Halt. In diesem Bewusstsein bewegen sich die Mitglieder der BAGE in ihrem jeweiligen Kontext. Sie beraten, begleiten, bilden fort.

Auch sie müssen sich immer wieder hinterfragen, ob die gut gemeinten und fachlich richtigen Anforderungen so gedacht werden, dass sie auch in den Strukturen von Elterninitiativen und selbstorganisierter Kindertagesbetreuung verankert werden können.

Nicht umsonst sprechen wir in der BAGE positiv von der „Besonderen Qualität“ der Elterninitiativen. Nah dran an den Geschehnissen und am Alltag. Mitwirkung und Mitgestaltung von Eltern als zentrales (demokratisches) Element der Struktur. Wo gibt es das sonst in der Kindertagesbetreuung?

Wir vermissen oft, dass dies positiv in die Betrachtungen einbezogen und als Qualitätsmerkmal gesehen und benannt wird. Vielmehr werden Elterninitiativstrukturen vorschnell als unfachlich oder gar ungeeignet bewertet. Eine Orientierungshilfe wie die hier Vorliegende droht dies noch zu verstärken.

Wir wünschen uns, dass der Blick bei der Bewertung auf das pädagogische Gelingen dieser Strukturen gelegt wird, die oft seit vielen Jahrzehnten existieren und maßgeblichen Anteil an fachlichen Entwicklungen wie z.B. partizipatorischen Ansätzen, Kritik an Adultismus oder gewaltfreier Erziehung hatten – und das ohne entsprechende „Qualifikation“ von Elternvorständen. Ihre Stärke besteht darin, den pädagogischen Fachkräften den Rahmen und Raum zu geben, um Ideen zu entwickeln und über das bisher Übliche hinauszudenken. Exemplarisch seien hier die Themen Inklusion als gelebte Wirklichkeit; Bilingualität; Erziehungspartnerschaft; das Konzept der Waldkitas oder die Implementierung einer anderen/neuen Pädagogik genannt, ohne dass sich Elterninitiativen selbst diese Etiketten gegeben hätten.

Es ist und bleibt ein großes Anliegen der BAGE, dass die an verschiedenen Stellen im SGB VIII verankerte Unterstützung selbstorganisierter Kindertagesbetreuung auch in solchen Orientierungshilfen erkennbar ist und darüber hinaus benannt wird, wie diese Unterstützung konkret ausgestaltet wird. Es geht dabei auch darum, wie der Öffentliche Träger der Jugendhilfe z.B. auch Beratungs- und Begleitungsstrukturen für Elterninitiativen bereitstellt.

Kontakt

Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen (BAGE) e.V.

Langenscheidtstraße 9

10827 Berlin

Festnetz: +49 (0) 30 28610813

Mobil: +49 (0) 1575 0158916

info@bage.de

www.bage.de

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend